



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen durch Erwerbslose

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Existenzgründungsdarlehen an Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit Bedrohte.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung von gewerblichen und freiberuflichen Kleinunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen.

Mobile Verkaufsstände, Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben, reine Immobilienvermittlung, Vermögensberatung oder die Vermittlung von Finanz- sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Handel mit gebrauchten Kfz, Kfz-Teilen oder Schrott, gewerblicher Straßengütertransport, Export- und Importgeschäfte, Tätigkeiten als Vertreter oder Vertriebsbeauftragte sowie den genannten Tätigkeiten vergleichbare Bereiche sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind auch Gründungen oder Betriebsübernahmen, die sich wesentlich auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sein und darf unmittelbar vor Antragstellung (das heißt in der Regel in dem der Antragstellung vorangehenden Dreimonatszeitraum) keiner hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nachgegangen sein.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorweisen und persönlich hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden Unter-

nehmens bieten. Die angestrebte selbstständige Tätigkeit darf keine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber erwarten lassen.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben. Der Gesamtkapitalbedarf der Gründung soll 25.000 € (bei einer Einzelgründung) bzw. 50.000 € je Unternehmen (bei einer Gemeinschaftsgründung durch zwei Personen) nicht überschreiten. Insbesondere bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Gründungsrisiko kann ein angemessener Eigenkapitalanteil zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.

Eine Förderung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung keine Gründungsförderung nach dem SGB II, dem SGB III oder nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen hat.

Bei Gründungswilligen mit Anspruch auf SGB-II-Leistungen kann eine Förderung in der Regel nur nachrangig erfolgen, d. h. eine Kreditgewährung setzt voraus, dass die Möglichkeiten des § 16c SGB II vollständig ausgeschöpft werden und allein zur Realisierung des Gründungsvorhabens nicht ausreichen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form verzinslicher Ratendarlehen.

5.2. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Eine Förderung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.3. Konditionen des Darlehens

Betrag: Das Darlehen beträgt höchstens 12.500 € je Person und höchstens 25.000 € pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Personen). Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Personen weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem müssen beide im Haupterwerb im zu gründenden Unternehmen tätig werden.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen monatlichen Raten (Annuitätendarlehen) zurückzuzahlen. Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmerin eingezogen. Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von fünf Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Bearbeitungsgebühr: Eine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung wird nicht erhoben.

Besicherung: Soweit vorhanden und geeignet kann eine Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen vereinbart werden.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt. Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Bei der bewilligten Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006, 875/2007 oder 1535/2007. Die Gesamtsumme der dem Förderungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200.000 € nicht überschreiten.

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA) oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind schriftlich unter Verwendung der Antragsvordrucke und vor Beginn des Vorhabens bei der

Johann Daniel Lawaetz-Stiftung
Neumühlen 16-20
22763 Hamburg

einzureichen. Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Gewährung eines Darlehens vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde, kann in begründeten Ausnahmefällen mit dem Vorhaben vor der Bewilligung des Darlehens begonnen werden.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept,
- (2) Investitions-, Umsatz-, Ertrags- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung,
- (3) Lebenslauf des Gründers / der Gründerin,
- (4) Selbstauskunft des Gründers / der Gründerin,
- (5) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung,
- (6) Schufa-Auskunft des Gründers / der Gründerin,
- (7) Kopie des Personalausweises,
- (8) Kopie des Leistungsbescheides ALG I oder ALG II.
- (9) Bei Betriebsübernahmen: die letzte steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder vergleichbar aussagekräftige Unterlagen.
- (10) Ggfls. Eigenkapitalnachweis und sonstige zur Bewertung des Antrags notwendige Unterlagen.
- (11) Ggfls. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
- (12) Bei Antragstellern mit SGB-II-Leistungsbezug: Schriftliche Bestätigung der ARGE Hamburg über Art und Umfang der beabsichtigten Förderung des Vorhabens nach § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen).

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) kann vor Entscheidung über den Kreditantrag eine Beurteilung des Gründungsvorhabens durch die BWA anfordern.

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung erfolgt durch den Erlass eines schriftlichen Bescheides durch die WK. Die Darlehensgewährung erfolgt durch Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der WK und dem Antragsteller oder der Antragstellerin.

Der Vertrag legt u. a. den Verwendungszweck des Darlehens, die Rückzahlungsmodalitäten und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nachzuweisen ist.

7.3. Auszahlungsverfahren

Nach Übersendung des vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterschriebenen Darlehensvertrages, nach Erfüllung von gegebenenfalls erteilten Auflagen und nach Vorlage der Gewerbeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit wird der Darlehensbetrag in der Regel in einer Summe von der WK ausgezahlt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zweck der Förderung entsprechende Verwendung des Darlehens ist vom Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Darlehens gegenüber der WK nachzuweisen.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung des Darlehensvertrags und die Rückforderung des gewährten Darlehens gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft und sind bis zum 31.12.2012 befristet. Sie ersetzen die seit dem 01.09.2008 geltenden Richtlinien der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose.